

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

— Antragsteller, —
ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,
Aktenzeichen LSG-NDS-2022-02-EA,
wird vom Antragstellenden beantragt:

Erlass eines Eilantrages auf Feststellung, dass § 1.3¹ der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen der Piratenpartei Deutschland gültig ist und eine Landesgeschäftsstelle in den Stadtgrenzen der Landeshauptstadt Hannover sein muss,

hat das Landesschiedsgericht Niedersachsen der Piratenpartei Deutschland auf seiner Sitzung am 23.05.2022 durch den Richter Phil Höfer, dem Richter Mattis Glade und dem Richter Melano Gärtner entschieden:

1. Das Verfahren wird nicht eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-NDS-2022-02-EA**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. der aktuellen Geschäftsordnung des Landesschiedsgerichts Niedersachsen Phil Höfer und als weitere Richter Melano Gärtner und Mattis Glade.
4. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
5. Der Richter Melano Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 21.05.2022 reicht der Antragstellende beim LSG NDS einen Antrag auf eine einstweilige Anordnung ein. Am 23.05.22 befasste sich das Schiedsgericht auf seiner Sitzung mit dem Antrag.

¹Satzung LV NDS - § 1 Abs. 3 LS NDS

II. Begründung

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 SGO.

1.

Das Landesschiedsgericht sieht im Antrag, welcher im Eilverfahren geführt werden soll, keine Verletzung im Sinne des § 8 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 SGO. Auch wenn es durchaus gängige Praxis der Schiedsgerichte ist, auch Feststellungsklagen in einem Hauptverfahren zu behandeln, sieht die SGO in ihrer aktuellen Form derartige Feststellungsklagen im einstweiligen Rechtsschutz nicht vor.

Ein Hauptverfahren wurde vom Antragstellenden jedoch nicht beantragt.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ablehnung der Anrufung in Punkt 1, kann binnen 2 Wochen sofortige Beschwerde gemäß § 13a Abs. 1 u. 2 SGO eingelegt werden bei:

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht Niedersachsen
Haltenhoffstr. 50
30167 Hannover
phil.hoefer@piraten-nds.de

Gegen die Punkte 2 - 5 des Tenors, sieht die SGO keinen Widerspruch vor.

Phil Höfer

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

Mattis Glade